

Satzung

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (außer Hoppingen)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Von dieser Satzung ausgenommen bleiben die in der „Satzung über das Bestattungswesen im Stadtteil Hoppingen der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung)“ vom 24.03.1992 in der Fassung vom 08.12.1995 genannten Einrichtungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,

- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr der Ruhezeit für

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
a) Einzelgrab (eine Belegung)	17,60	17,60
b) Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	26,30	26,30
c) Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	26,30	26,30
d) Doppelgrab (max. vier Belegungen)	39,50	39,50
e) Kindergrab	8,80	8,80
f) Gruft (Gruffläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	14,00
	Urnengrab	Urnenstele
g) Urnen (eine Belegung)	-----	14,00
h) Urnen (bis zu zwei Belegungen)	21,10	-----
i) Urnen (bis zu vier Belegungen)	31,60	-----

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (2) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Gräfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruffläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.

- (3) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (5) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 58,50 EUR.
- (6) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (7) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofsatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 175,50 EUR zu entrichten.

§ 5

Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser

- | | | |
|-----|---|-----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses Harburg (Schwaben) beträgt | 95,70 EUR |
| | Steht die Kühlanlage nicht zur Verfügung, ermäßigt sich die Leichenhausgebühr Harburg um | 37,20 EUR |
| (2) | Für die Benützung der Leichenhäuser in den übrigen Stadtteilen beträgt die Gebühr je Sterbefall | 58,50 EUR |
| (3) | Die Gebühr für Reinigung und Betreuung des Leichenhauses Bei einem Sterbefall beträgt | 40,95 EUR |

§ 6
Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	EUR	EUR
	Erdgrab	Grabkammer
1. Ausschachtung eines Grabes		
a) normale Tiefe	239,30	127,60
b) Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	95,--	-----
c) Kindergrab	111,70	111,70
d) Urnengrab	58,50	58,50
e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – b	58,50	-----
f) Öffnen einer Urnenstele	-----	15,95
2. Schließen eines Grabes		
a) normale Tiefe	85,--	85,--
b) Tieferlegung (mehr als 1,80 m)	95,--	-----
c) Kindergrab	53,--	53,--
d) Urnengrab	32,--	32,--
e) Schließen einer Urnenstele	-----	11,--
3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei Beerdigung)		
a) Erwachsene (4 Träger)	150,--	150,--
b) Kinder (4 Träger)	150,--	150,--
(2 Träger)	75,--	75,--
c) Urnenbeisetzung (2 Träger)	75,--	75,--
(1 Träger)	37,50	37,50
d) Einsenkung einer Totgeburt (ohne kirchliche Feier)	65,--	65,--
4. Ausgrabung und Wiederbestattung		
4.1 bisheriges Grab		
a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b) Für die Schließung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		
4.2 Exhumierung		
a) Ausheben der Leichen während der Ruhefrist		
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	250,--	250,--
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	125,--	125,--

	EUR	EUR
b) Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist		
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	125,--	125,--
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	62,50	62,50
c) Ausgrabung einer Urne	11,--	11,--
4.3 Neues Grab		
a) Für die Öffnung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b) Für die Schließung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		
5. Mithilfe bei einer Sezierung Pro Person und jede angefangene Stunde		22,--
6. Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 22,-- berechnet.		

§ 7 Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit normalen Grabmal wird eine Gebühr erhoben
- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) bei Einzelgräbern | 133,-- |
| b) bei Doppelgräbern | 159,50 |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern | 66,50 |
- (2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 18,60 EUR erhoben.
- (2) Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

- 6 -

- 6 -

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 24. November 1999 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), 14. Dezember 2001
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Fischer
1. Bürgermeister